

1. Änderungssatzung

über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen der Gemeinde Knappensee

Schmutzwasserbeitragssatzung - SwBS –

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit den §§ 2 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Knappensee am 05.11.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.09.1998 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1:

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Schmutzwassergrundstücksanschlusses – einschließlich des Prüfschachtes bis maximal 1 m auf dem Grundstück.“

Begründung: Klarstellung der bisherigen (gewollten) Praxis.

2. § 2 Abs. 2:

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird für die Schmutzwasserbeseitigung auf 3.957.539,70 Euro festgesetzt.

Begründung: Euro-Umrechnung.

3. § 6 Abs. 1:

Die Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.“

Begründung: Umsetzung der Rechtsprechung des OVG Bautzen

4. §15 Abs. 1:

Die Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Schmutzwasserbeitrag beträgt 2.56 Euro je m² Nutzungsfläche.

Begründung: Euro-Umrechnung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Knappensee

Knappensee, den 06.11.2002


Krautschick
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

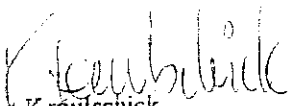
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Knappensee-Wartha, den 12.11.2002


Kraußschick
Bürgermeisterin